



AMIS STADTTHEATER BIEL BIENNE

STATUTEN *)

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „AMIS STADTTHEATER BIEL BIENNE“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt, das Stadttheater Biel ideell und finanziell zu unterstützen, das kulturelle Leben in der Region Biel und die Beziehung der Bevölkerung zum TOBS zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichten. Weitere Mitgliedschaftsverpflichtungen bestehen nicht.

Der Vorstand legt die Mitgliederkategorien fest. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von 3 Monaten seit Eingang der Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Der Austritt ist auf jedes Ende des Geschäftsjahres möglich und hat vor dessen Ablauf durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen.

Wer trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, gehört nicht mehr zum Verein.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Ausschluss durch den Vorstand ohne Grundangabe erfolgen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung der Mitglieder tritt ordentlicherweise jährlich einmal, in der Regel innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag mittels persönlicher Einladung unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand einzureichen.

*) Die männliche Form gilt immer für männliche und weibliche Personen

Art. 7 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf schriftliches Gesuch von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Art. 8 Die Geschäfte der Generalversammlung sind die folgenden:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Decharge des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über sonstigen der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes endgültig Beschluss gefasst werden.

Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und einem oder mehreren Mitgliedern als Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines Stellvertreters zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 12 Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und beschliesst über alle Geschäfte endgültig, soweit sie nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mit der Erledigung des Tagesgeschäfts kann er eine Geschäftsstelle oder Dritte beauftragen.

Der Vorstand vertritt den Verein im Verkehr mit Dritten. Mit Ausnahme der Beisitzer führen die Mitglieder des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Die Revisionsstelle

Art. 13 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung.

Finanzen

Art. 14 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Durch Beschluss des Vorstandes kann das Geschäftsjahr auf ein anderes Datum gelegt werden.

Art. 15 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten sowie aus dem Vermögen.

Art. 16 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Ein Beschluss über Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 19 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vermögen der „Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn TOBS“ in Biel/Bienne zu.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Sämtliche Mitteilungen an die Vereinsmitglieder, auch die Versammlungseinladung, und der Mitglieder an den Verein können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 21 Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Biel, 4. Mai 2015

AMIS STADTTHEATER BIEL BIENNE

Der Präsident:	Der Protokollführer:
Beat Senn	Rolf Aeschbacher